

Synopsis der Geschäftsordnung der Stadt St. Georgen

Aktuelle Fassung		Neufassung	
	Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 24. Januar 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:		Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 20. März 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:
§ 14	Beratungsunterlagen	§ 14	Beratungsunterlagen
(4)	Die Vertreter der Presse werden sieben Tage vor der Sitzung in elektronischer Form über die öffentliche Sitzung informiert. Von der Verwaltung ist hierbei zu gewährleisten, dass diese den Inhalt der Vorlagen erst nach Ablauf der öffentlichen Sitzung verwertet (Sperrfrist), es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung durch den Bürgermeister ausdrücklich genehmigt wurde.	(4)	Die Vertreter der Presse werden sieben Tage vor der Sitzung in elektronischer Form über die öffentliche Sitzung informiert. Von der Verwaltung ist hierbei zu gewährleisten, dass diese den Inhalt der Vorlagen erst nach Ablauf der öffentlichen Sitzung verwertet (Sperrfrist), es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung durch den Bürgermeister ausdrücklich genehmigt wurde.
§ 36	Inkrafttreten	§ 36	Inkrafttreten
	Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.		Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
§ 37	Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen	§ 37	Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen
	Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25. Januar 2017 außer Kraft.		Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 24. Januar 2024 außer Kraft.